

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1967

Nummer 34

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	3. 8. 1967	Öffentliche Bekanntmachung betr. Errichtung und Betrieb eines Kernkraftwerkes der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Preussenelektra), Hannover, Papenstieg 10-12, bei Würgassen an der Weser	144

**Offizielle Bekanntmachung
betr. Errichtung und Betrieb eines Kernkraftwerkes
der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
(Preussenelektra), Hannover, Papenstieg 10—12, bei
Würgassen an der Weser**

Vom 3. August 1967

Der Arbeits- und Sozialminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74/SGV. NW. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde folgendes bekannt:

Die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Preussen-elektra), Hannover, Papenstieg 10—12, hat die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBI. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1964 (BGBI. I S. 337), für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes bei Würgassen beantragt. Der gewählte Standort liegt in der Gemarkung Würgassen bei Beverungen, Kreis Höxter, am rechten Weserufer im Bereich von Fluss-km 48,2 bis Fluss-km 50,0.

Das Kernkraftwerk erhält einen Einkreis-Siedewasserreaktor (Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen) mit Zwangsumlaufkühlung. Der im Reaktor erzeugte Satteldampf wird direkt auf eine Turbine geleitet und dann in einem Kondensator niedergeschlagen. Das im Kondensator niedergeschlagene Wasser wird dem Reaktor wieder zugeführt.

Zur Kühlung des Kondensators wird Flusswasser verwendet. Eine unzuträgliche Erwärmung des Weserwassers wird durch Zuschalten von Kühlürmen vermieden.

Der Reaktorkern, bestehend aus den Brennstoffelementen, befindet sich in einem Reaktordruckgefäß aus Stahl. Das Reaktordruckgefäß ist von einem druckfesten und gasdichten Sicherheitsbehälter aus Stahl eingeschlossen. Der Sicherheitsbehälter wird als Druckabbausystem ausgeführt. Er wird von einer weiteren Stahlhülle umgeben, in der ein Unterdruck gegen die Außenatmosphäre aufrechterhalten wird.

Der Sicherheitsbehälter mit Stahlhüllen und Einbauten ist in einem Reaktorgebäude untergebracht. Das Reaktorgebäude bildet mit einem Maschinenhaus für die Turbine, einem Betriebs- und Wartengebäude, einer Werkstatt und einem Feststofflager einen Gebäudekomplex.

Zu dem Kernkraftwerk gehören noch weitere bauliche Anlagen wie ein Kühlwasserpumpenhaus, zwei Kühl-

türme, ein Einlauf- und ein Auslaufbauwerk für das Flusswasser, eine Freiluftschanlage sowie ein Heizungs- und ein Verwaltungsgebäude.

Die thermische Leistung des Siedewasserreaktors beträgt 1912 Megawatt. Die elektrische Nettoleistung des Kernkraftwerkes wird mit 612 Megawatt angegeben.

Das Kernkraftwerk soll den Raum zwischen Hannover und Kassel mit elektrischer Energie versorgen. Die Inbetriebnahme ist für Ende 1971 vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung vom 20. Mai 1960 (BGBI. I S. 310), geändert durch Verordnung vom 25. April 1963 (BGBI. I S. 208), öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigungsbehörde hat vor, zunächst über die Errichtung der Fundamente der Reaktoranlage und damit über den Standort sowie über die bauliche Gestaltung und die technischen Auslegungsmerkmale des Kernkraftwerkes zu entscheiden. Über Einzelheiten der Ausführung von Anlageteilen und über den Betrieb des Kernkraftwerkes wird die Genehmigungsbehörde im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens entscheiden.

Die Antragsunterlagen liegen im Gebäude des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1, Zimmer 153, und im Gebäude der Kreisverwaltung Höxter (Kreishaus) in Höxter, Moltkestraße 12, kleiner Sitzungssaal, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind binnen eines Monats, von dem auf die Ausgabe dieses Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tage an gerechnet, tunlichst schriftlich in drei Ausfertigungen beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen oder zur Niederschrift beim Arbeits- und Sozialminister oder bei der Kreisverwaltung Höxter vorzubringen. Durch Ablauf der obenbezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung).

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde wird hiermit der Termin auf den 10. Oktober 1967, 10 Uhr, in der Aula der neuen Realschule in Beverungen, Kreis Höxter, anberaumt. Die Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

— GV. NW. 1967 S. 144.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.